

Zuchthausstrafe kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden" insoweit, als für die in jenem §. 2 bezeichneten Fälle eine längere Dauer dieser Strafe festgestellt wird, aber auch nur insoweit, sich erledigt. Weil aber die neue Bestimmung in §. 2 auf andere, als die daselbst angegebenen Fälle nicht erstreckt werden darf, mithin im Uebrigen es bei der angeführten Regel des Art. 17 auch ferner bewendet, so folgt andererseits von selbst, daß die aus der letztern in andern Artikeln des Criminalgesetzbuchs (56, 58, 60), in Verbindung mit dem dem Art. 60 des letztern sich anschließenden Artikel 65 des Militairstrafgesetzbuchs, abgeleiteten Folgefälle auch ferner fortbestehen.

Ebenso wird von selbst die Folge eintreten, daß, insoweit §. 2. des Gesetzentwurfs! im ersten Satze an die Stelle der unbedingt angedrohten lebenslänglichen eine zeitliche Zuchthausstrafe setzt, insoweit — also nur hinsichtlich der hiervon betroffenen Fälle — die im Art. 80 des Criminalgesetzbuchs für die unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen bestimmte Unverjährbarkeit zur Erledigung kommt.

Aber eben deshalb, weil die vorbemerkten Folgerungen sich von selbst ergeben, findet der Ausschuss eine ausdrückliche Bestimmung, welche dieselben ausspricht, nicht für nöthig.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß der Art. 64 des Criminalgesetzbuchs in Folge der Bestimmung in §. 45 des Militairstrafgesetzbuchs auch auf das letztere überhaupt und daher auch auf die zahlreichen kriegsrechtlichen Bestimmungen desselben Anwendung leidet. Da nun auf die letzteren, so weit sie die Todesstrafe auf gewisse Verbrechen setzen, die grundrechtliche Aufhebung dieser Strafe sich nicht erstreckt, so würde schon deshalb der Art. 64 keineswegs schlechthin für erledigt erklärt werden können.

Nach allem Vorstehenden hält es der Ausschuss für bedenklich, auf obigen Zusatz einzugehen, glaubt vielmehr, daß hierin der wissenschaftlichen Auslegung des Richters freier Spielraum innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu lassen sei, und hat demnach der Kammer anzurathen:

den von der ersten Kammer als §. 3 angenommenen Zusatz abzulehnen.

Abg. Wigand: Ich hätte allerdings gewünscht, daß hier statt: „Zuchthausstrafe“ „Irrenhausstrafe“ gesetzt worden wäre, denn Blödsinnige sind nicht zurechnungsfähig, und ich kann es weder mit meinem Gewissen, noch mit meiner Einsicht vereinbaren, daß Blödsinnigen, die in diesem Zustande Verbrechen begangen haben, Zuchthausstrafe zuerkannt würde. Dazu wenigstens kann ich meine Zustimmung nicht geben.

Vizepräsident D. Held: Ich habe dem Abgeordneten zu erwidern, daß, wenn ein solcher Grad von Blödsinn vorhanden ist, wobei die Zurechnungsfähigkeit aufhört, auch nach Maaßgabe des Criminalgesetzbuchs eine Strafe nicht erkannt und verhängen werden kann, und daß es sich hier also bloß von solchen Personen handelt, die an einem niedern Grade von Verstandeschwäche leiden, also noch zurechnungsfähig sind und daher nur milder zu bestrafen sind. Wir haben durchaus hier keinen Fall in das Auge zu fassen, auf welchen die Ansicht des Herrn Abg. Wigand paßt. Wir

dürfen nicht in das ganze Criminalgesetzbuch eine Inconsequenz bringen und das ganze System verändern wollen.

Abg. Wigand: Ich würde mich mit der Erklärung des Herrn Vicepräsidenten D. Held vollkommen beruhigen, wenn derselbe damit ausspricht, daß ein solcher Kranker, bevor er die Zuchthausstrafe erleidet, in eine Irrenanstalt gebracht werde, um den Versuch zu machen, ob er hergestellt werden kann.

Berichterstatter Abg. Funkhanel: Artikel 64 des Criminalgesetzbuchs enthält eine Milderung der Strafe in Bezug auf solche, welche wegen ihrer Verstandeschwäche nicht als solche betrachtet werden können, die die gesetzliche volle Strafe verwirkt haben. Diese Milderung will der Ausschuss nicht aufgehoben wissen. Ich bin übrigens mit dem Abg. Wigand darin einverstanden, daß für solche, deren Verschuldung in Rücksicht auf ihre Verstandeschwäche ganz außer Verhältniß steht mit der gesetzlichen Strafe, eine noch größere Milderung eintreten sollte. Ich hoffe aber auch, der geehrte Abgeordnete werde mit dem Ausschusse darüber einverstanden sein, daß es nicht Sache des gegenwärtigen Gesetzes sein kann, dergleichen allgemeine Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs abzuändern. Das wird der Revision desselben zu überlassen sein.

Abg. Wigand: Ich bin vollkommen zufrieden gestellt.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich frage, ob Sie, wie unser Ausschuss anrath, den von der I. Kammer als §. 3 angenommenen Zusatz abzulehnen wollen? — Geschicht gegen 1 Stimme.

Berichterstatter Abg. Funkhanel:

Wenn endlich in der ersten Kammer, auf Antrag des Abgeordneten Haden, noch die Hinzufügung eines fernern Zusatzparagraphen des Inhalts:

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Justizministerium beauftragt,

beschlossen worden ist, so hat der Ausschuss kein Bedenken, der zweiten Kammer

den Beitritt zu diesem Beschlusse anzurathen.

Präsident Cuno: Ich darf wohl sofort fragen, ob Sie den Zusatzparagraphen zu diesem Gesetz genehmigen wollen: „Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist unser Justizministerium beauftragt“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir haben nun, da uns ein Gesetzentwurf vorliegt, noch mittelst Namensaufrufs abzustimmen. Nehmen Sie den vom Abgeordneten in der I. Kammer D. Joseph eingebrachten Gesetzentwurf, die Ersetzung der durch §. 9 der Grundrechte des deutschen Volkes abgeschafften Todesstrafe betreffend, gemäß den heute gefaßten Beschlüssen an?

Es antworten mit Ja:

Abg. Dehmichen,
= Prehsch,

Secretair Prüfer,
Abg. Rauch,